

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Rechts- und Ordnungsamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 27.11.2015

Beschluss-Nr.: 030-(VI.)/2014

Gegenstand der Vorlage:
Bestimmung des Wahltermins, des Termins einer eventuellen Stichwahl und der Wahlzeit für die Bürgermeisterwahl 2015; Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist für die Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters; Beschluss über den Inhalt der Stellenausschreibung

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 60 – 67 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
§§ 5 Abs. 2 und 3, 30 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz LSA

Begründung:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Bürgermeisterwahl sind im Kommunalverfassungsgesetz und im Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt definiert.

Gem. § 5 Abs. 3 und 3 KWG LSA bestimmt die Vertretung (Stadtrat) den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl des Bürgermeisters. Der Wahltag muss ein Sonntag sein.

Nach § 63 KVG LSA hat die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten frühestens sechs Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

Nach § 61 Abs. 1 KVG LSA beginnt die Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten mit dem Amtsantritt. Im Fall der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Hauptverwaltungsbeamte tritt trotz Erreichens der Altersgrenze des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erst nach Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand.

Der derzeitige Amtsinhaber, Herr Bürgermeister Eichler, wurde im Jahr 2008 wiedergewählt. Seine Amtszeit begann am 07.07.2008 und läuft am 06.07.2015, 24.00 Uhr aus. Die Altersgrenze wurde am 16.05.2014 erreicht.

Aufgrund der o. g. Fristen muss der Wahltag zwischen dem 06.01.2015 und dem 06.06.2015 liegen. Unter Berücksichtigung des Osterfestes (03.-06.04.2015 – keine Osterferien in Sachsen-Anhalt) bietet sich, insbesondere zur Sicherung einer hohen Wahlbeteiligung, Sonntag, der 19.04.2015 an.

Gem. § 30 a KWG LSA findet, falls auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen fällt, frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Aufgrund des verlängerten 1. Maiwochenendes bietet sich für die Stichwahl der 10.05.14 an.

Gem. § 30 Abs. 1 KWG LSA beginnt die Einreichungsfrist für die Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf von der Vertretung (Stadtrat) frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Die Einreichungsfrist endet spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag.

Spätestens am 17. Tag vor der Wahl, nämlich am 02.04.15 muss der Stadtwahlausschuss über die Zulassung der Bewerbungen beschließen. Zu berücksichtigen ist, dass Einzelbewerber 100

Unterstützungsunterschriften beizubringen haben, bei denen das Bürgerbüro jeweils das Wahlrecht nach § 30 Abs. 4 KWO LSA zu bescheinigen hat. Des Weiteren müssen nach der Feststellung der Zulassung der Bewerbungen die Stimmzettel gedruckt werden.

Daher wird vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen auf den 27. Tag vor der Wahl, nämlich den 23.03.2014, 18.00 Uhr, festzusetzen.

Gem. § 63 Abs. 2 KVG LSA hat die Ausschreibung der Stelle des Hauptverwaltungsbeamten spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen. Da als Wahltag der 19.04.15 festgelegt werden soll, muss dies bis spätestens 19.02.15 erfolgen.

Zuständig für die Ausschreibung der Bürgermeisterstelle ist der Gemeinderat, da die Angelegenheit weder zu den Geschäften der laufenden Verwaltung noch zu den Aufgaben gehört, die der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit wahrnehmen kann.

Der Inhalt der Stellenausschreibung ist gesetzlich nicht geregelt, er sollte aber so gestaltet sein, dass Interessierte zumindest die Größe und die Infrastruktur der Gemeinde, den Aufgabenkreis und die Bewertung der Stelle nach Kommunalbesoldungsordnung erkennen können. Die Veröffentlichung muss zumindest in einer überregionalen Zeitung erfolgen.

Ein Entwurf der Stellenausschreibung ist als Anlage beigefügt.

Bewerbern, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften zugelassen worden sind, wird Gelegenheit gegeben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 17.400EUR

HH-Jahr 2015 , KTR: 1210203, KST:30100100,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Uthmöden	23.10.2014	
Ortschaftsrat Wedringen	27.10.2014	
Ortschaftsrat Satuelle	28.10.2014	
Ortschaftsrat Hundisburg	29.10.2014	
Ortschaftsrat Süplingen	17.11.2014	
Hauptausschuss	20.11.2014	
Stadtrat	27.11.2014	

Anlagen:

Anlage 1-Stellenausschreibung

Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat bestimmt den Termin der Wahl zum Bürgermeister auf **S o n n t a g, d e n 19. A p r i l 2015**

Sowie den Termin für eine eventuelle Stichwahl auf
M a i 2015.

S o n n t a g, d e n 10.

2. Die Wahlzeit für die Wahl zum Bürgermeister bestimmt der Stadtrat für den Zeitraum von 8.00 bis 18.00 Uhr.
3. Das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters wird auf den 27. Tag vor dem Wahltag, den 23.03.2015, 18.00 Uhr, festgelegt.
4. Der Stadtrat beschließt, die im Entwurf anliegende Stellenausschreibung entsprechend den Fristen des Kommunalverfassungsgesetzes durch den Stadtwahlleiter veröffentlichen zu lassen.

Bürgermeister